Einverständniserklärung

Allgemeine Geschäftsbedingungen
&
Benutzerordnung

Herr / Frau

Name:_____ Vorname: _____

Strasse/Nr._____ PLZ/Ort: _____

Telefon:_____ E-Mail: _____

☐ Ich bin Inhaber einer Haftpflichtversicherung für Schießstandnutzer (Sportschütze / Jäger).

☐ Ich bin Inhaber einer Privathaftpflichtversicherung.

☐ Ich bin **kein** Inhaber einer Privathaftpflichtversicherung.
Ich hafte nach der AGB des MSZU für durch mich verursachte Schäden selbst.

Werden die Angaben hinsichtlich einem vorhandenen Versicherungsschutz wider besseres Wissen, unrichtig angegeben, entbindet diese Falschangabe den Nutzer nicht von einer Verpflichtung für die Schadenshaftung.

Ich habe die allgemeinen Geschäftsbedingungen der MSZU Müller-Schiess-Zentrum Ulm GmbH & Co. KG vor der Nutzung der Schiessanlagen gelesen und akzeptiert.

Auf Wunsch werden mir die allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgehändigt.

Personenbezogene Daten unterliegen der Datensicherheit und werden nach den Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes behandelt. Weitere Regelungen finden Sie in unseren AGB unter TOP 11.

Das Fotografieren und Videodokumentieren auf den Schießständen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Geschäftsleitung.

Datum: _____ Unterschrift: _____

MSZU · Müller Schiesszentrum Ulm GmbH & Co. KG · Albstrasse 78 · 89081 Ulm-Jungingen
Tel.: +49(0)731.14020380 · Fax: +49(0)731.14020388 ·
Geschäftsführer: Reinhard Müller, Sylvia Müller · Sitz und Registergericht: Ulm · HRA: 720440 · USt-IdN: DE254032560
Bankverbindung: Sparkasse Ulm · BLZ: 630 500 00 · Konto-Nr.: 210 816 20
SWIFT: SOLADES1ULM · IBAN: DE56630500000021081620
www.mszu.de · info@mszu.de

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für das MSZU Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG (nachfolgend MSZU genannt) .

1. Geltungsbereich
Die nachfolgenden AGB haben Gültigkeit für alle unsere Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Dienstleistungen und der damit verbundenen geschäftlichen Vereinbarungen/ Verträge zwischen dem MSZU und den entsprechenden Kunden/ Nutzer.

2. Anerkennung der AGB
Der Kunde/ Nutzer erkennt die allgemeinen Geschäftsbedingungen durch die Buchung einer Schießbahn und die dazugehörige Anmeldung an (Ausfüllen der Anmelde- und Einverständniserklärung). Ebenso durch das Zustandekommen eines Vertrages im Bereich Verkauf und Waffenwerkstatt.

3. Regelungen für Reservierungen/ Buchungen der Schießbahnen
3.1 Die Benutzung der Schießbahnen/ Wurfscheibenhalle ist nach vorheriger mündlicher oder telefonischer Absprache gestattet und findet während der Öffnungszeiten des MSZU statt.
Öffnungszeiten: Montag bis Samstag von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Sonntag und gesetzlicher Feiertag geschlossen.
Andere Nutzungszeiten gelten nur nach besonderer Vereinbarung.
3.2 Das vom Kunden nach telefonischer oder mündlicher Absprache gebuchte Zeitfenster gilt als verbindlich und wird berechnet.
3.3 Bei verspätetem Erscheinen zum gebuchten Termin können wir ein Verschieben der gebuchten Zeit, auf Grund von evtl. Nachfolgeterminen, nicht garantieren. Bezüglich der Bezahlung für den gebuchten Termin auf der Schießbahn gilt 3.2 der AGB.
3.4 Die durch den Kunden gebuchte Nutzungszeit für die entsprechende Schießbahn oder den Schießstand, beinhaltet eine kurze Einweisung durch die verantwortliche Schießstandaufsicht und die „kleine Reinigung" durch den Nutzer, nach Beendigung des Schießens.
Bei der „kleinen Reinigung" sind die Hülsen und die während des Schießens angefallenen Reststoffe in die dafür bereitgestellten Behältnisse zu entsorgen.
3.5 Sollte ein Schießtermin vom MSZU aus technischen Gründen oder durch höhere Gewalt abgesagt werden müssen, besteht keinerlei Anspruch auf Schadenersatz oder Kostenerstattung über die Nutzungsgebühr hinaus.
3.6 Buchungsstornierungen müssen zwingend per E-Mail abgesagt werden und können erst gegen Bestätigung berücksichtigt werden. Stornierungen per Mail in einem Zeitraum von weniger als drei Tagen vor dem gebuchten Schießtermin werden mit 50% des Mietpreises berechnet.
3.7 Kurzwaffenschützen, die keine oder nur wenig Erfahrung im Umgang mit Pistole/ Revolver haben (Anfängerstatus, ohne Waffenrechtliche Genehmigung), müssen aus Sicherheitsgründen und zur Vermeidung von Sachschäden an und auf dem Schießstand durch unkontrolliert abgegebene Schüsse den ganzen Schießstand mit allen Bahnen reservieren.
3.8 Bild und Tonaufnahmen sind im gesamten Anlagenbereich der Schießbahnen nur nach vorheriger Genehmigung durch einen Vertreter des MSZU erlaubt.
3.9 Kontrollen der Schießbahnen auf Schäden vor und nach dem Schießen.
Vor Beginn des Schießens wird eine gemeinsame (Kunde und Schießstandaufsicht) Schadenkontrolle auf dem Schießstand vorgenommen um zu verhindern, dass die vorher verursachten Schäden nicht dem aktuellen Kunden zugerechnet werden müssen. Eine Unterbrechung während des Schießens, zwecks Schadenkontrolle durch neue Nutzer muss vom Erstbenutzer toleriert werden. Nach Beendigung des Schießtermins wird eine gemeinsame (Kunde und Schießstandaufsicht) Endkontrolle auf evtl. verursachte Schäden durchgeführt. Festgestellte Schäden werden durch die Aufsicht festgehalten und durch die Unterschrift des Kunden bestätigt.
3.10 Für Schäden auf und an den Schießbahnen außerhalb des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, insbesondere durch Fehlschüsse, haftet der Verursacher. Treffer an Wand, Decke und Bahnboden werden mit jeweils 100,00 € berechnet.

4. Meldepflicht/ Haftung für den Schießbetrieb
4.1 Jeder Nutzer der Schießbahnen oder der Wurfscheibenhalle hat vor der ersten Nutzung ein Stammblatt mit den dort aufgeführten Anmeldedaten auszufüllen. Der Benutzer akzeptiert mit seinen Angaben die AGB und die Benutzerordnung des MSZU.
4.2 Mit dem Schießen darf erst begonnen werden, wenn die Gruppen oder die Einzelschützen beim MSZU angemeldet sind. Es ist den Nutzern ohne Zustimmung eines Vertreters des MSZU nicht gestattet, Nutzungszeiten oder Schießbahnen untereinander zu tauschen.
4.3 Unfälle, die sich während des Schießbetriebs ereignen, sind immer unverzüglich anzuzeigen. Für die Meldung solcher Vorkommnisse sind in erster Linie die verantwortlichen Schießstandaufsichten zuständig.
4.4 Sonstige Vorkommnisse sind dem MSZU spätestens am nächsten Werktag anzuzeigen.
4.5 Das MSZU übernimmt keinerlei Haftung für Personen- oder Sachschäden, die von anderen Nutzern oder Zuschauern verursacht werden.
4.6 Der Nutzer/ Besucher stellt das MSZU von Schadenersatzansprüchen anderer Besucher/ Nutzer oder Dritter für die von Ihm an diesen Personenkreis verursachten Schäden frei.
4.7 Das MSZU schließt die Haftung für die vom Nutzer/ Besucher mitgebrachten Waffen, Zieloptiken oder anderen Ausrüstungsgegenständen aus, soweit der Schaden nicht durch Angestellte oder Beauftragte des MSZU grob fahrlässig verursacht wurde.
4.8 Haftungsausschluss für Staatsangehörige der USA und Kanada.
Personen- und Sachschäden, die amerikanische und kanadische Staatsangehörige während eines Besuchs und Nutzung des MSZU und dem damit verbundenen Schießtrainings erleiden, werden ausschließlich nach dem deutschen Haftungsrecht verhandelt und erstattet. Ein evtl. Schadenersatzanspruch gegen das MSZU nach dem US-Recht wird seitens des MSZU ausgeschlossen.

5. Haftung/ Gewährleistung für Verkauf und Lieferung im MSZU (MSZU = Verkäufer)
5.1 Das MSZU ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Käufer einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig innerhalb von 3 Tagen schriftlich oder vor Ort sofort gerügt hat. Soweit ein von uns zu vertretener Mangel an der Ware vorliegt und von dem Verkäufer rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, sind wir – unter Ausschluss der Rechte des Käufers von dem Kauf zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen – zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Käufer hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
5.2 Die Nacherfüllung kann nach der Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. Wir sind berechtigt die von dem Verkäufer gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Käufer ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nachbesserung fehlgeschlagen oder hat der Verkäufer die Nachbesserung insgesamt verweigert, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
5.3 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung des Verkäufers ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

6. Versicherung
6.1 Die Vereine und sonstige Benutzergruppen, denen die Benutzung der Schießstände durch Nutzungsvertrag gestattet ist, haben dem MSZU vor der erstmaligen Benutzung das Bestehen folgender Versicherung nachzuweisen:
Eine Haftpflichtversicherung vornehmlich für die Benutzung von Schießstätten, deren Deckungssumme folgende Schäden abdeckt:
1 Million Euro pauschal für Personen- und Sachschäden
Personenschäden nach auf der Schießstätte in deren Geltungsbereich erleidetem Unfall, in Höhe von: 10 Tsd. Euro bei Todesfall und 100 Tsd. Euro für den Invaliditätsfall.
6.2 Versicherungsnachweise für Einzelnutzer.
Diese haben sich im Rahmen der gesetzlichen Regelung (z. B. Jagdhaftpflicht-Versicherung, Vereinshaftpflicht oder priv. Haftpflicht) zu versichern und den Versicherungsschutz dem MSZU gegenüber per Unterschrift zu bestätigen.
Sollte keine Haftpflichtversicherung bestehen, haften Einzelnutzer für die von Ihnen verursachten Personen- und Sachschäden mit Ihrem privaten Vermögen.
Bis zu einem Schaden von 300,00 € wird der vom Nutzer verursachte Schaden direkt vor Ort beglichen. Bei einem Schadenswert über 300,00 € wird dem Kunden eine Rechnung erstellt, die dieser dann bei seiner Versicherung zwecks Regulierung einreichen kann.

7. Gutscheine
7.1 Der vom MSZU erworbene Gutschein garantiert den im Papier enthaltenen Anspruch und ist bei seiner Einlösung vorzulegen.
7.2 Der Gutschein gilt für den Shop und den Schießstand. Seitens des Kunden besteht kein Anspruch auf Barauszahlung.
7.3 Hinsichtlich der Ansprüche aus Haupt- und Ausgabevertrag ist die regelmäßige drei jährige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) zu beachten.

8. Kauf einer Neu-Waffe
8.1 Um Ihnen die Kaufentscheidung beim Kauf einer neuen Waffe zu erleichtern, bieten wir folgenden Kundensupport: Der Preis für das Testen von maximal 2 Test- bzw. Leihwaffen, die zur Kaufentscheidung herbeigezogen werden, wird mit dem Verkaufspreis der Neu-Waffe verrechnet.

9. Preise und Zahlungsbedingungen
9.1 Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Verkaufs-Preise inklusive Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten eines Versands der Waren einschließlich der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
9.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das nachfolgende Konto des MSZU zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
Bankverbindung: Sparkasse Ulm · SWIFT: SOLADES1ULM · IBAN: DE 5663 0500 0000 2108 1620
9.3 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb des vorgegebenen Zahlungsziels nach Lieferung zu zahlen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Zahlungen sind für den Empfänger grundsätzlich kostenfrei zu leisten. Dies gilt auch für Zahlungen aus dem Ausland und auch dann, wenn eine Transaktionsgebühr anfällt. Die Kosten des Zahlungsverkehrs gehen immer zu Lasten des Veranlassers.
9.4 Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem MSZU sofort fällig.
9.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von dem Verkäufer anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Kaufvertrag beruht.
9.6 Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

10. Eigentumsvorbehalt
10.1 Das MSZU behält sich das Eigentum an der gekauften Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Käufe, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.
10.2 Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Ware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 STPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

11. Datenverarbeitung und Datenschutz
11.1 Sofern ein Vertragsverhältnis begründet, inhaltlich ausgestaltet oder geändert werden soll, erhebt und verwendet das MSZU personenbezogene Daten, soweit dies zu diesen Zwecken und zur Information des Kunden erforderlich und geboten ist.
11.2 Der Käufer ist damit einverstanden, dass das MSZU die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke verarbeitet. Insbesondere speichert oder an eine Kreditschutzorganisation übermittelt, soweit dies im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertrages erfolgt oder zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Käufers an dem Anschluss der Verarbeitung insbesondere der Übermittlung dieser Daten überwiegt.
11.3 Das MSZU wird durch Video überwacht. Die Daten werden gespeichert, nach 6 Wochen werden alle Dateien gelöscht.
11.4 Für unsere Webseite verweisen wir auf unsere Datenschutzhinweise an dieser Stelle.
11.5 Die personenbezogenen Daten werden durch Ergreifung aller technischen und organisatorischen Möglichkeiten so verarbeitet und gespeichert, dass sie für Dritte nicht zugänglich sind. Auf Anordnung der zuständigen Behörden dürfen wir aber im Einzelfall Auskunft über diese Daten (Bestandsdaten) erteilen, soweit dies für Zwecke der Strafverfolgung, zur Gefahrenabwehr, zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden oder des Militärischen Abschirmdienstes oder zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum erforderlich ist.
11.6 Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten und die Videoüberwachung erfolgt, wenn der Betroffene seine Einwilligung zur Speicherung schriftlich widerruft, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist. Durch das MSZU aufgezeichnete Videosequenzen dürfen generell zur Aufklärung bei Verstößen gegen die Benutzerordnung des MSZU eingesehen werden, ohne dass der Betroffene weder schriftlich, noch mündlich sein Einverständnis geben muss. Auf schriftliche Anfrage werden wir Sie gern über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informieren.

12. Inkrafttreten
12.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG treten durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.
12.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
12.3 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm

Schießstandordnung für das MSZU Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG

1. Allgemeines
Für die Benutzung der Schießstätte mit den Schießständen gelten neben der Schießstandordnung des MSZU grundsätzlich die Schießstandordnungen und Schießvorschriften anerkannter Schießsportverbände sowie die, des Deutschen-Jagdschutzverbandes in der jeweils gültigen Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist. Die vorgenannten Schießstandordnungen sind in der Schiessstätte ausgehängt. Schießstandordnungen anderer anerkannter Schießsportverbände oder Prüf- und Erprobungsvorschriften, die über die Form einer Schießübung hinausgehen, können nur dann zur Anwendung kommen, wenn es in vertraglicher Form vereinbart wurde.

2. Geltungsbereich
2.1 Diese Schießstandordnung gilt für das gesamte Areal des MSZU einschließlich aller Schießstände und sonstigen Räume der Schießstätte, soweit diese für Zwecke des Schießsports, der Aus- und Fortbildung mit Schusswaffen oder im Rahmen der weiteren waffenrechtlichen Erlaubnis genutzt werden.
2.2 Jeder Nutzer/ Besucher ist den Bestimmungen dieser Schießstandordnung, die er durch seine Buchung/ Nutzung anerkennt, unterworfen.

3. Versicherungsschutz
3.1 Versicherungsschutz im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen muss nachgewiesen sein.
3.2 Ausnahmslos müssen alle Kunden, die einen Schießtermin gebucht haben, zum Schießen zur eigenen Sicherheit, eine Cap, eine Schießbrille und einen Gehörschutz tragen. Ausnahme (für das Tragen von Brille und Cap) wird ausschließlich beim jagdlichen Schießen auf dem 100 und 300 Meter Schießstand gewährt.

4. Zulassung
4.1 In der Schießstätte darf nur mit den für den jeweiligen Schießstand durch Aushang bekannt gemachten Waffen und nur unter Verwendung der zugelassenen Munition geschossen werden.
4.2 Auf dem 25 m Schießstand ist auf allen Bahnen das Schießen mit Schrotmunition jeglicher Kaliber verboten.
4.3 Beim Flintenschießen in der Wurfscheibenhalle, darf aus umweltrechtlichen Gründen ausschließlich die beim MSZU erworbene Munition (Stahlschrote) verwendet werden.
4.4 Es darf nur von den, durch eine Sportordnung oder eine gleichwertige Schießvorschrift für die einzelnen Waffen und Anschlagarten, festgelegten Positionen geschossen werden.
4.5 Auf die gesetzlichen Regelungen des Waffenrechts insbesondere das Schießen mit vom Schießsport ausgeschlossenen Schusswaffen oder zulässige und unzulässige Schießübungen auf Schießstätten wird besonders hingewiesen.

5. Transport und Aufbewahrung von Waffen und Munition
5.1 Außerhalb der Schießstätte / Schießräume dürfen Waffen und Munition nur in geschlossenen Behältnissen transportiert werden. Ausgenommen sind Leihwaffen vom MSZU, die vor der Ausgabe an den Kunden oder Schützen von einem Mitarbeiter des MSZU sicherheitsüberprüft werden.
Waffen, die nicht handhabungssicher sind, weil sie z.B. wegen einer Waffenstörung nicht entladen werden können, dürfen nur nach Weisung eines Mitarbeiters des MSZU oder durch diesen selbst gehandhabt werden.
5.2 Auf der Schießstätte dürfen während des Schießbetriebes nicht benutzte Schusswaffen nur getrennt von der Munition und nur unter Benutzung der dazu bestimmten Vorrichtungen (Gewehrständer oder Waffenablagen) abgestellt oder abgelegt werden. Außerhalb des Schießbetriebes dürfen auf der Schießstätte Schusswaffen und Munition nur dann, und zwar getrennt voneinander, aufbewahrt werden, wenn ausreichende, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Sicherheitsvorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen wurden.
Ein Verstoß gegen diese vorgegebene Verfahrensweise rechtfertigt ein Hausverbot!

6. Verantwortliche Aufsichtspersonen (Schießstandaufsichten)
6.1 Der ordnungsgemäße und sichere Schießbetrieb auf einer Schießstätte muss durch verantwortliche Schießstandaufsichten gewährleistet werden. Die Benutzer der Schießstätte haben die Anordnungen der verantwortlichen Schießstandaufsichten zu befolgen. Sie üben bei Abwesenheit des Betreibers oder einer vom Betreiber beauftragten Person in der Schießstätte und den zugehörigen Nebenräumen das Hausrecht aus.
6.2 Der Zugang zu den Schießständen und die Benutzung der zugelassenen Waffen sind nur bei gleichzeitiger Anwesenheit einer verantwortlichen Schießstandaufsicht gestattet. Das Schießen ohne eindeutig bestimmte verantwortliche Schießstandaufsicht ist untersagt. Die verantwortlichen Schießstandaufsichten haben das Schießen in der Schießstätte ständig zu beaufsichtigen und dafür zu sorgen, dass von den in der Schießstätte Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren ausgehen. Des Weiteren haben Sie zu beachten, dass die einschlägigen waffenrechtlichen Bestimmungen für die Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs eingehalten werden. Sie überwachen die Einhaltung der Schießstandordnung, den Gebrauch der zugelassenen Waffen- und Munitionsarten sowie den ordnungsgemäßen und vollständigen Aufbau der Anlage.
6.3 Die Schießstandaufsichten dürfen während der Dauer ihrer Aufsicht nicht selbst schießen. Sie müssen auf dem Schießstand ständig präsent sein. Eine zur Aufsicht befähigte Person darf schießen, ohne beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießstand befindet. Außer den Schützen und den verantwortlichen Schießstandaufsichten dürfen sich während des Schießens keine weiteren Personen auf den Schießständen aufhalten.
6.4 Nutzergruppen, denen die eigenständige Benutzung der Schießsportanlage aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erlaubt ist, haben dem MSZU auf dem dafür vorgesehenen Formblatt die Personalien der verantwortlichen Schießstandaufsicht vor der Übernahme des jeweiligen Schießstandes anzuzeigen.
6.5 Bei der Beauftragung der verantwortlichen Schießstandaufsichten durch einen schießsportlichen Verein eines anerkannten Schießsportverbandes oder einer jagdlichen Vereinigung genügt an Stelle der Anzeige eine Registrierung der Aufsicht beim Verein oder bei der jagdlichen Vereinigung.
6.6 Unabhängig von der vereinsinternen Registrierung sind dem MSZU auf dem dafür vorgesehenen Formblatt die Namen der Schießstandaufsichten mitzuteilen. Die Namen der verantwortlichen Schießstandaufsichten sind für die Dauer des Schießens am Eingang zum Schützenstand für jedermann deutlich sichtbar auszuhängen.
6.7 Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, dürfen nicht zum Schießen zugelassen werden.
6.8 Die Teilnahme an Schießübungen ist nur gestattet, soweit gesetzliche Regelungen die Teilnahme nicht untersagen. Auf die Regelungen des Schießens auf Schießstätten durch Minderjährige wird besonders hingewiesen.
6.9 Die erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten und gegebenenfalls die Ausnahmegenehmigungen der Behörde sind von den verantwortlichen Schießstandaufsichten aufzubewahren und dem Beauftragten des MSZU und den mit der Durchführung des Waffengesetztes beauftragten Behörden auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

7. Zuwiderhandlungen
Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Schießstandordnung für das Müller Schießzentrum Ulm, und gegen die Schießstandordnungen und Schießvorschriften anerkannter Schießsportverbände sowie die, des Deutschen-Jagdschutzverbandes und gegen die gesetzlichen Bestimmungen des Waffengesetzes in seiner aktuellen gültigen Fassung, kann die Geschäftsleitung des MSZU gegen Einzelpersonen ein befristetes, in besonders schwerwiegenden Fällen, auch ein unbefristetes Hausverbot aussprechen. Soweit Zuwiderhandlungen im Handeln oder Unterlassen des verantwortlichen Vorstandes des Vereins oder einer sonstigen Benutzergruppe begründet sind, kann die Geschäftsleitung des MSZU die Nutzungserlaubnis ohne Einhalt einer Frist widerrufen. Eventuell entstehende Kosten und fällige Buchungsgebühren werden nicht erstattet.

8. Inkrafttreten
8.1 Soweit durch diese Schießstandordnung oder die Schießstandordnung anerkannter Schießsportverbände keine Regelung getroffen wird, sind die gesetzlichen Regelungen insbesondere die Bestimmungen des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuRegG) vom 11.10.2002 und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) in seiner gültigen Fassung anzuwenden.
8.2 Abweichungen von der Schießstandordnung bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
8.3 Die Schießstandordnung für das Müller-Schießzentrum-Ulm tritt durch Aushang und durch Veröffentlichung auf der Homepage in Kraft.
8.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.
8.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ulm

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Schießstandordnung der MSZU Müller Schießzentrum Ulm GmbH & Co. KG sind ab dem 08.03.2018 in der aktuellen Fassung gültig.

Geschäftsführer:
Sylvia Müller & Reinhard Müller
Ulm den 12.07.2018